

## Die neuen PEFC-Standards

Die PEFC-Revision stand 2009 unter dem Motto: „Verschärfen? Vielleicht. Entschärfen? Vielleicht. Verbessern? Unbedingt!“

Unter diesem Blickwinkel sind sowohl die PEFC-Standards, die jeder Waldbesitzer erfüllen muss, als auch die Systemdokumente, die den Ablauf der Zertifizierung beschreiben, weiterentwickelt worden. Mit Verabschiedung der neuen Dokumente durch den Deutschen Zertifizierungsrat am 30. November 2009 wurde der zweite Revisionsprozess von PEFC Deutschland e.V. erfolgreich abgeschlossen. Mit Ausnahme der für den Forstbetrieb wichtigen PEFC-Standards sind alle neuen Systemdokumente ab dem 1.1.2010 in Kraft getreten. Die einzelbetrieblichen Standards gelten verbindlich ab Januar 2011, um den teilnehmenden Waldbesitzern ausreichend Zeit zu geben, sich mit deren Inhalt vertraut zu machen.

### Allgemeines

Ergänzend zu den PEFC-Standards, die jeder Waldbesitzer zu beachten hat, der nach PEFC zertifiziert ist, gibt es wieder sogenannte Leitfäden. Sie sind nach wie vor als Erläuterungen zu verstehen, die den teilnehmenden Waldbesitzern Hilfestellung bei der Auslegung und praktischen Umsetzung der PEFC-Standards geben sollen.

Die neuen Standards gelten sowohl für alle Holzbodenflächen als auch für alle Nichtholzbodenflächen eines Forstbetriebes. Will der einzelne Waldbesitzer Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, aber auch Kurzumtriebsplantagen auf Waldflächen, Versuchsflächen oder Wildgatter nicht einer PEFC-Zertifizierung unterziehen, muss ein Antrag auf Sondernutzung gestellt werden. Die Flächen werden dann ausgegrenzt.

### Waldbauliche Vorgaben

Kahlschläge und Pestizideinsatz sind Vokabeln, mit denen sich die Öffentlichkeit emotionalisieren lässt. Nach den PEFC-Standards ist beides nur in wenigen, genau definierten Ausnahmesituationen zulässig. In Bezug auf Kahlschläge sind dies Situationen, in denen „andere waldbauliche Verfahren nicht sinnvoll“ sind, z. B. aufgrund kleinparzellierter Besitzstruktur, deren Definition im neuen Standard (4.8) entfällt. Bezüglich des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln macht

der neue PEFC-Standard deutlich, dass auch in den beschriebenen Ausnahmefällen (Polterspritzung, Anwendung von Wundverschluss- und Wildschadensverhütungsmitteln) die rechtlichen Vorgaben des Pflanzenschutzgesetzes hinsichtlich Sachkunde und Dokumentationspflichten zu erfüllen sind (2.2). Ein weiterer Eckpfeiler der PEFC-Anforderung ist die Vorgabe, Mischbestände zu erhalten und aufzubauen. „Natürliche Reihenbestände“ sind von dieser Vorgabe explizit ausgenommen, zum anderen wurde der Begriff Mischbestand neu definiert, und zwar über einen Mischungsanteil von 10% (bislang bezog sich 10% auf den Mischungsanteil im Endbestand). Die alte Forderung nach dem Vorrang der Naturverjüngung vor künstlicher Verjüngung bleibt bestehen. Ausnahme ist: Der Vorrang besteht nicht, wenn die Naturverjüngung nicht standortgerecht und qualitativ wie quantitativ unbefriedigend ist. Die Ganzbaumnutzung bleibt weiterhin generell, die Vollbaumnutzung auf nährstoffarmen Standorten untersagt.

### Naturschutz im Wald

Die Diskussion zu Naturschutzfragen im Laufe des Revisionsverfahrens war zum Teil sehr kontrovers und fokuzierte sich auf das Thema Biotopholz. Hierunter wurde als Oberbegriff verstanden, Totholz, Horst- und Höhlenbäume. Diese sollen in Zukunft nicht nur erhalten, sondern auch gefördert werden. Jeder Betriebsplan soll darüber hinaus Aussagen über Biotopholz enthalten. Ein entsprechender Leitfaden Nr. 4 gibt hierzu Hinweise. Zu den Anforderungen zum Wasserschutz wurden die Uferbereiche sowie die Wasserqualität in Wasserschutzgebieten neu aufgenommen (5.2). In Bezug auf die Pflege von Entwässerungseinrichtungen wird die Verpflichtung zur besonderen Sorgfalt in Bezug auf wertvolle Moor- und Nassstandorte ergänzt (5.3).

### Maschineneinsatz in zertifizierten Wäldern

Bei der Holzernte ist die Befahrung nur auf Rückegassen zulässig, deren Abstand mindestens 20 Meter betragen muss. Nur bei besonders topografischen, neuerdings auch bei besonders standörtlichen Situationen, kann von einem streng schematischen Rückegassennetz abgewichen werden. Weiterhin obligatorisch ist der Einsatz von Bioöl. Bioöle sind generell zu ver-



wenden, mit Ausnahme von „Techniken, die keinen separaten Hydraulikkreislauf besitzen“. Der Beleg über Bioöle ist mit dem Arbeitsauftrag auf der Maschine mitzuführen (5.5).

### Einsatz von Forstunternehmern und Selbstwerbern/ Soziale Belange

Ab 2013 müssen private Selbstwerber einen Nachweis über die Teilnahme an einem „qualifizierten Motorsägenlehrgang, der den Anforderungen der Versicherungsträger entspricht“ erbringen (6.2) und ihre Motorsägen mit biologisch schnell abbaubaren Kettenhaftölen (5.5) und Sonderkraftstoffen (6.6) betanken. Ab 2014 dürfen nur noch Forstunternehmer mit einem PEFC-Deutschland anerkannten Zertifikat (z. B. RAL, DVSZ, tq-forst) eingesetzt werden. Auch schon vor dieser Frist besteht diese Pflicht, sofern zertifizierte Lohnforstunternehmer örtlich verfügbar sind. Die Ausnahmeregelung für die Ich-AGs und Maschinenringe entfällt, die Ausnahmeregelung für bäuerliche Zuerwerbsbetriebe bleibt bestehen, wenn diese belegen können, dass sie mehr als 50% ihres Einkommens aus der Landwirtschaft ziehen. Im Zusammenhang mit der Erhaltung der Unfallverhütungsvorschriften wird eine funktionierende Rettungskette „wo technisch umsetzbar“ verlangt (6.4). Für Zweitaktmaschinen muss das eigene Personal Sonderkraftstoff verwenden (6.6). Wie bisher wird das Forstpersonal auf der Grundlage geltender Tarifverträge der Forstwirtschaft beschäftigt. Wo keine Tarifbindung vorliegt, kommen vergleichbare Bedingungen der Forstwirtschaft (bisher auch der Landwirtschaft) zur Anwendung (6.4). Die Standards in ihrem gesamten Umfang, die ab 2011 gelten, werden in einer Broschüre zusammengefasst. Sofern diese Broschüre vorliegt, werden wir Sie hierüber informieren. Sie können dann, sowohl bei Ihren zuständigen Waldbauvereinen, aber auch bei dem Waldbesitzerverband für Rheinland-Pfalz angefordert werden.